

## 2. Das Präsidium des Obersten Gerichts

- a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Obersten Gerichts zur Organisierung der Tätigkeit des Obersten Gerichts, besonders der seines Plenums und zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts.

Dem Präsidium des Obersten Gerichts gehören an:

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts;
- der Vorsitzende und 2 Mitglieder des Kollegiums für Strafsachen;
- der Vorsitzende des Kollegiums für Militärstrafsachen ;
- der Vorsitzende und 2 Mitglieder des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen ;
- der Leiter der Inspektionsgruppe.

Die Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat berufen.

Der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz können an den Sitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts teilnehmen.

- b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Obersten Gerichts
- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts;
  - die Vorbereitung der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts;
  - zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zu fassen, die für diese verbindlich sind;
  - die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts;
  - die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militäröber-